

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ad722948-ea90-3b24-9dc3-e341b4295633

Titel Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung TKG
Normtyp Gesetz
Normgeber Bund

900-15

§ 9 TKG - Grundsatz

- (1) Der Marktregulierung nach den Vorschriften dieses Teils unterliegen Märkte, auf denen die Voraussetzungen des § 10 vorliegen und für die eine Marktanalyse nach § 11 ergeben hat, dass kein wirksamer Wettbewerb vorliegt.
- (2) Unternehmen, die auf Märkten im Sinne des § 11 über beträchtliche Marktmacht verfügen, werden durch die Bundesnetzagentur Maßnahmen nach diesem Teil auferlegt.
- (3) § 18 bleibt unberührt.

Gliederungs-Nr.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

